



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 29.03.2012 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:**

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 2

#### Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Biotonnenabfälle sind **jedenfalls im dicht besiedelten Gemeindegebiet** verpflichtend zur Abholung bereit zu stellen.

*neu!* (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

m  
a  
r  
c  
h  
t  
r  
e  
n  
k  
  
i  
m  
  
m  
i  
t  
t  
e  
l  
p  
u  
n  
k  
t

(4) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Marchtrenk. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gegen Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.

### § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Über die Biotonnensammlung hinaus gehende Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk, Traunuferstraße 1 in 4614 Marchtrenk zu bringen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Wie ihm § 5 Abs. 3 OÖ. AWG 2009 erwähnt sind die Biotonnenabfälle **jedenfalls im dicht besiedelten Gemeindegebiet** durch Abholung zu sammeln.

(4) Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die Eigenkompostierung durchführen, haben diese nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z. 11 OÖ. AWG 2009 durchzuführen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat der Bürgermeister mit Bescheid den Ort der Eigenkompostierung zu bestimmen oder diese zu untersagen.

(5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in geschlossenen Zustand ab 06:00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

### § 4 Abfallbehälter

Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90 Liter Kunststofftonne 80/90	EN 840-1
240 Liter Kunststofftonne	EN 840-1
770 Liter Kunststoffcontainer	EN 840-3
770 Liter Stahlblechcontainer	EN 840-3
1100 Liter Kunststoffcontainer	EN 840-3
1100 Liter Stahlblechcontainer	EN 840-3
Müllsack 60l (Kraftpapier, nassfest mit entsprechender Kennzeichnung „Müllabfuhr der Stadtgemeinde Marchtrenk“)	

(2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

- a) 120 Liter Behälter Compostainer (Kunststoff)
- b) 240 Liter Behälter Compostainer (Kunststoff)

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Abfallbehälter für die Biotonnen- und Grünabfälle werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls folgende Behältervolumen pro Woche zur Verfügung stehen.

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt .....	5 Liter
2-Personen-Haushalt .....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt .....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt .....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt .....	15 Liter

a) für ein Ein- bis Zweifamilienwohnhaus (gilt auch für landwirtschaftliche Gebäude):  
90 Liter Abfalltonne

für Wohnanlagen:

bis zu 25 Personen oder 12 Haushalte	120 l Abfallvolumen
bis zu 50 Personen oder 24 Haushalte	240 l Abfallvolumen
bis zu 100 Personen oder 36 Haushalte	2 x 240 l Abfallvolumen

b) für Gaststätten ohne Beherbergung

bis 20 Sitzplätze:	90 l Abfallvolumen
für weitere 10 Sitzplätze	+30 l Abfallvolumen

für Gaststätten mit Beherbergung

bis 20 Sitzplätze:	90 l Abfallvolumen
für weitere 10 Sitzplätze	+30 l Abfallvolumen
für 5 Betten	+30 l Abfallvolumen
für Beherbergungsbetriebe bis zu 10 Betten	90 l Abfallvolumen
für weitere 5 Betten	+30 l Abfallvolumen

c) für Gewerbebetriebe

Büros und Geschäftsräume bis 5 Mitarbeiter	90 l Abfallvolumen
Für weitere 5 Mitarbeiter	+30 l Abfallvolumen

d) für Betriebe mit Kompostierabfällen

wie Gärtnereien, Lebensmittelmärkte usw. bis 5 Mitarbeiter	90 l Abfallvolumen
für weitere 5 Mitarbeiter	+30 l Abfallvolumen

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Stadttamt abgeholt werden.

#### § 6 Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt durch die Stadtgemeinde Marchtrenk durch einen beauftragten Dritten und wird grundsätzlich zweiwöchentlich durchgeführt. Bei entsprechend verminderten Anfall von Abfällen besteht jedoch, über Anzeige des Grundstückeigentümers, die Möglichkeit, den Abfuhrintervall auf vierwöchentliche oder sechswöchentliche Frequenz zu ändern.
- 2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt durch die Stadtgemeinde Marchtrenk, durch einen beauftragten Dritten und wird zweiwöchentlich durchgeführt.
- 3) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt durch einen beauftragten Dritten und wird zweiwöchentlich durchgeführt. Außer jener hat bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung ein Unternehmen beauftragt.
- 4) Sperrige Abfälle können im Altstoffsammelzentrum Marchtrenk zu den Öffnungszeiten ganzjährig eingebracht werden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- 5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (Beilage A) werden vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich in der Stadtzeitung veröffentlicht.

#### § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Marchtrenk bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Kirchmayr Kompost & Energie GmbH & Co KG, 4642 Sattledt, welcher eine Kompostierungsanlage / Biogasanlage mit dem Standort Goldstraße 11, 4642 Sattledt zur Vewertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

#### § 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde Marchtrenk anzuzeigen.

#### § 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

#### § 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11  
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.10.2011 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Fritz Kaspar*  
Fritz Kaspar

Angeschlagen am 29.06.2012 *OK*  
Abgenommen am 18.07.2012 *OK*